

# ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

## 1. ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Diese allgemeinen Bedingungen gelten für alle Bestellungen. Bei Auftragserteilung durch den Kunden werden sie als angenommen betrachtet.

## 2. LIEFERUNGEN

Unsere Angebote sind informativ und unverbindlich. Der Verkaufsvertrag entsteht erst mit der Auftragsbestätigung der HILBA. Änderungen des Inhalts der Auftragsbestätigung bedürfen der schriftlichen Form. Teillieferungen sind zulässig. Die Vorschläge, die Zeichnungen und andere Dokumente, die wir zur Verfügung unserer Kunden stellen, bleiben Eigentum der HILBA. Unser geistiges Eigentumsrecht bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Kunde verpflichtet sich, dasselbe nicht an Dritte bekanntzugeben. Die entsprechenden Unterlagen müssen auf einfache Aufforderung hin bzw. automatisch zurückerstattet werden, falls der Auftrag nicht erteilt wird.

Lieferfristen:

Die vereinbarten Liefertermine verstehen sich ab Werk. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass alle Unterlagen, die der Kunde zu übermitteln hat, rechtzeitig bei uns eintreffen. Ausdrücklich vorbehalten bleiben Verhinderungsgründe, die nicht von unserem Willen abhängen, wie höhere Gewalt, die teilweise oder gänzliche Zerstörung von Produktionsanlagen, Streik oder Lieferverspätungen unserer Lieferanten. Jede Haftung für verspätete Lieferungen ist ausgeschlossen.

## 3. SPEDITION

Die Spedition der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

## 4. PREIS

Der Preis versteht sich netto ab Werk; die MWSt und Verpackung sind nicht inbegriffen. Im Falle der Änderung der Kosten der Waren und Löhne in der Zeitspanne von der Auftragsbestätigung bis zur vorgesehenen Lieferung, behalten wir uns das Recht der Preisanpassung vor. Alle Nebenkosten, besonders die Fracht, die Versicherung, die Ausfuhrdokumentation, gehen zu Lasten des Kunden.

## 5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

30 Tage rein netto. Nebst den in der Auftragsbestätigung enthaltenen Zahlungsbedingungen anerkennt der Kunde auch die folgenden Bestimmungen: allfällige Gebühren und Inkassospesen gehen zu seinen Lasten; eventuelle Reklamationen oder Forderungen berechtigen ihn nicht zur Zurückhaltung verfallener Zahlungen; falls Zweifel über die Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, sind wir berechtigt, die Zahlungsbedingungen zu ändern und neue Bedingungen festzulegen, zum Beispiel, indem wir eine Vorauszahlung oder Garantie verlangen bzw. die Lieferung nicht ausführen. Checks und Wechsel werden erst nach erfolgtem definitivem Inkasso als Zahlung betrachtet. Bei verspäteter Zahlung sind wir berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen vom Verfalltag bis zum Tag des effektiven Zahlungseingangs zu berechnen, wie auch die Kosten für den Zahlungsverzug.

## 6. EIGENTUMSVORBEHALT

Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Zahlung unserer Forderungen. Die Ware darf vor der restlosen Zahlung weder verpfändet werden, noch Gegenstand einer Eigentumsübertragung bilden.

## 7. WERKZEUGE

Die Werkzeuge, Ausrüstungen und Apparate, die der Kunde teilweise bezahlt, verbleiben in unserem Eigentum. Falls der Kunde innerhalb von fünf Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Aufträge erteilt, sind wir, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, frei, über die Werkzeuge und Apparate zu verfügen bzw. sie zu vernichten.

## 8. VERANTWORTUNG FÜR MÄNGEL

Mängelrügen irgendwelcher Art müssen schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach dem Erhalt der Ware, vorgebracht werden. Nach dieser Frist werden Reklamationen nicht mehr angenommen. Falls eine Mängelrüge in geeigneter Form und innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, sind wir angehalten, nach unserer Wahl die Fehler kostenlos zu beheben, indem wir die Ware durch fehlerlose Produkte ersetzen oder dem Kunden den Minderwert der Ware vergüten, immer nach unserem Ermessen. Andere Forderungen der Wiedergutmachung der Schäden, der Vertragsaufhebung bzw. um Schadenersatz irgendwelcher Art, insbesondere für später auftretende Schäden, sind ausgeschlossen.

## 9. GARANTIE

Die Lebensdauer unserer Produkte hängt im Wesentlichen von den Umgebungsbedingungen sowie Betriebsdaten des Antriebssystems ab. Eine Vielfalt der Anwendungsmöglichkeiten erlaubt daher keine allgemeingültige Lebensdaueraussage. Für Langzeitbetrieb kann unter Berücksichtigung entsprechender Faktoren der geeignete Antrieb ausgewählt werden.

## 10. ERFÜLLUNGORT

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der HILBA. Für beide Parteien ist das zuständige Gericht der Gerichtsstand der HILBA, d.h. Villmergen. Anwendbar ist das schweizerische Recht. Sollte irgendeine Klausel dieser Bedingungen ungültig sein, würde dies die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen nicht präjudizieren. Die nicht gültige Klausel wäre durch eine andere zu ersetzen, die gesetzeskonform ist.